

Energiekostenhilfe ist nicht verlängert worden

Verhandlung der vollen Energiekosten in der Pflegesatzverhandlung ab Mai 2024

Mit dem Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine im Februar 2022 sind die Energiekosten sprunghaft gestiegen. Die Bundesregierung hat kurz vor Weihnachten 2022 mit dem § 154 SGB XI eine umfangreiche Kostenerstattung für alle teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen verabschiedet: Alle Mehrkosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom, die über die Kosten des Referenzmonats März 2022 hinausgehen, werden komplett erstattet. Eine Refinanzierung der gestiegenen Energiekosten über die Pflegesätze wurde damit hinfällig und war verständlicherweise auch ausgeschlossen. So konnten die Einrichtungen sehr schnell und umfänglich finanziell unterstützt werden. Eine Prognose der Energiepreisentwicklung war nicht notwendig, da stets

nommen wurden, durften die Kostenerstattung in Anspruch nehmen.

Weshalb greifen wir dieses Thema nun erneut auf? Im Gesetzestext von 2022 war be-

Bei allen nun kommenden Pflegesatzverhandlungen müssen wieder die vollen Energiekosten angesetzt werden.

reits das konkrete Ende dieser Maßnahme zum 30.04.2024 genannt. Damals haben sich viele gedacht, die Maßnahme wird bei weiterhin hohen Energiekosten bestimmt verlängert. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ab Mai 2024 gibt es keine Energiekostenhilfen mehr. Wenn die Betreiber zudem bis 31.12.2023 keine Energieberatung in Anspruch genommen hatten, wurden die Erstattungsbeträge für den Zeitraum Januar bis April 2024 sogar um 20 Prozent gekürzt.

Die Energiepreise sind nach einigen schwindelerregenden Spitzenwerten in 2022 zwar insgesamt wieder deutlich zurückgegangen, liegen aber weiterhin über dem Niveau aus der Zeit vor 2022. Die logische Konsequenz ist daher, diese höheren Energiekosten über das Pflegeverfahren zu refinanzieren. Dies muss im Grunde bei jeder Pflegesatzverhandlung des vergangenen Jahres bereits anteilig

für die Monate nach April 2024 eingepreist werden. Und bei allen nun kommenden Pflegesatzverhandlungen müssen wieder die vollen Energiekosten angesetzt werden. Nicht selten liegen diese 100 Prozent über dem Vorjahreswert, bei entsprechend günstigen Altverträgen sogar noch darüber.

Im Pflegesatzverfahren sollte darauf geachtet werden, dass diese Kostensteigerung anerkannt wird. Da bisher in keinem Verfahren die „echten“ Energiekosten verhandelt wurden, dürften den Pflegekassen auch keine geeigneten Referenzwerte vorliegen. Eine Einigung kann wahrscheinlich nur über den Nachweis der in den Energieverträgen hinterlegten Preise erfolgen.

Bei der Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung muss darauf geachtet werden, dass die Energiehilfen des vergangenen Jahres nicht in die Hochrechnung einbezogen werden. Am besten nimmt man die verbrauchte Energiemenge als Grundlage und rechnet mit den zukünftig erwarteten Preisen.

Sollte es in Zukunft noch einmal zu deutlichen (unerwarteten) Energiekostensteigerungen kommen, weise ich auf den § 85 Abs. 7 SGB XI hin: Hier steht, dass bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen im laufenden Pflegesatzzeitraum neu verhandelt werden kann. Hervorgehoben wird im Gesetzestext, dass dies insbesondere bei Abweichungen der Bewohnerstruktur und Änderungen der Energiekosten möglich sein soll.

20

PROZENT

wurden die Erstattungsbeträge für Januar bis April 2024 gekürzt, wenn bis Ende 2023 keine Energieberatung in Anspruch genommen wurde.

auf Basis der tatsächlichen Kosten die Differenz zum Referenzmonat erstattet wurde. Auch Einrichtungen, die nach dem März 2022 in Betrieb ge-



Roman Tillmann ist Partner der Rosenbaum Nagy Unternehmensberatung.